

**„Doch das bei weitem schwierigste Ehehindernis ist das der Verwandtschaft“:
Verbotene Ehe zwischen Inzest Tabu und dem Gedeihen der Adelsfamilie
(Deutsches Reich 17./ 18. Jh.)**

von

Sylvia Schraut

Nicht ohne Grund werden geplante Heiraten im deutschen Adel der frühen Neuzeit gerne als Heiratsprojekte bezeichnet, handelte es sich doch um Vorhaben mit einer lang vorausgehenden Planungsphase, die nicht nur zwei Menschen betrafen. Heiratsprojekte des Adels dienten der Stiftung „immerwährender Freundschaft“ zwischen zwei Adelsgeschlechtern. Sie waren in die wirtschaftlichen und politischen Platzierungsstrategien der betroffenen Familien eingebunden und betrafen nicht selten die Geschicke ganzer Territorien. Adelige Heiratsprojekte berührten mithin Familiengesetze, das jeweils geltende territoriale Adelsrecht und nicht zuletzt das Kirchenrecht. Ich werde mich im Folgenden mit den Heiratsstrategien der katholischen Reichsritterschaft in der Frühen Neuzeit beschäftigen, einer Gruppierung, die als engagierter Parteigänger der katholischen Reichskirche ihre beachtlichen politischen Karrieren nicht zuletzt der Reichskirche verdankte, die aber im eigenen Heiratsverhalten beständig gegen das kirchliche Ehehindernis der zu nahen Verwandtschaft verstoßen musste, um ebendiese politischen Karrieren beschreiten zu können. Mein Ziel ist es dabei, die Funktion des kirchlichen Eherechts als päpstliches Einflussinstrumentarium auf diese Adelsgruppierung zu veranschaulichen.

Die Themenstellung erfordert einen kurzen Exkurs in die Rolle der Reichskirche im frühneuzeitlichen Deutschen Reich, eine Charakteristik der stiftsfähigen katholischen Reichsritterschaft und ihrer Stellung in der Reichskirche, des weiteren eine Beschäftigung mit den Heiratsprojekten der Reichsritterschaft und schließlich eine Veranschaulichung der kirchlichen Dispenspraxis.

1. Die Rolle der Deutschen Reichskirche in der Frühen Neuzeit. Gemeinhin wird die Bedeutung katholischer reichskirchlicher Territorien im frühneuzeitlichen Reich aus den Augen verloren.¹ Dabei lebten am Ende des Alten Deutschen Reichs in den Reichsabteien und in den

¹ So Stephan Kremer, *Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation*, Freiburg 1992, Herder, 13. Beispielsweise in dem von Heinz Duchardt für die Enzyklopädie Deutscher Geschichte verfassten Band über *Altes Reich und europäische Staatenwelt 1648-1806*, München, Oldenbourg, 1990, 87-90 werden die kirchlichen Territorien im Abschnitt über das Dritte Deutschland zwischen Wien, Berlin, Versailles und Petersburg gänzlich ausgelassen.

24 bzw. 26 Reichsbistümern², in denen der Bischof neben der Stellung des geistlichen Oberhirten die eines regierenden Landesherrn und Reichsfürsten einnahm, auf einem Gebiet von ca. 100.000 qkm über drei Millionen Einwohner, d.h. etwa ein Achtel der Reichsbevölkerung.³ Neben den drei Kurbischöfen von Köln, Mainz und Trier, die als Wahlberechtigte insbesondere in Zeiten bevorstehender Königs- und Kaiserwahlen reichspolitisch an Bedeutung gewannen, saßen die Fürstbischöfe auf der geistlichen Fürstenbank des Reichstags, manche von ihnen besaßen das ausschreibende Amt im Reichskreis, zu dem das Bistum gehörte, und insbesondere der Mainzer Erzbischof als Chef der Reichserzkanzlei nahm auf die Politik des Reiches großen Einfluss.⁴ Soweit einige knappe Bemerkungen zur weltlichen Bedeutung der Fürstbischöfe im Alten Reich. Zu klären bleibt der Zugang zum Amt des Fürstbischofs. Mehr denn je war die deutsche Reichskirche nach dem Westfälischen Frieden Adelskirche. Die zwischen 1648 und dem Ende des Alten Reichs amtierenden Reichsbischöfe (181 Personen) entstammten zu 99% dem Adel.⁵ Ihr Amt verdankten sie den jeweiligen Domkapiteln der Bistümer, einem in aller Regel adelig besetzten Gremium, das an den Einnahmen wie an der Verwaltung des Bistums beteiligt war und dem vor allem seit Mitte des 15. Jahrhunderts das alleinige Bischofswahlrecht zustand.⁶ Gemeinhin wählte das Kapitel den Bischof "ex gremio", also aus den eigenen Reihen. Bedingt durch ihr Wahlprivileg und in Abhängigkeit von ihrer Zusammensetzung erwiesen sich die Domkapitel daher als entscheidend für die ständische Herkunft des Bischofs; auf die hier besonders interessierenden reichsritterschaftlich dominierten Kapitel bezogen, heißt das, sie wählten sich im Allgemeinen einen Reichsritter zum Bischof. Damit rücken die Mitglieder des reichskirchlichen Regierungssystems, die Domherren oder Domkapitulare und ihre Familien in den Fokus des Interesses. Ein Sitz im Domkapitel zwang dessen Inhaber zu einem Eheverzicht, versorgte ihn aber nicht nur materiell, sondern war für die gesamte Herkunftsfamilie des Domherrn höchst folgenreich. Ein Kapitelsitz versprach nicht nur reiche Einnahmen, sondern auch Einfluss, der für die Familie genutzt werden konnte, materielle Belohnung bei der Wahl des 'richtigen' Bischofs und schließlich sogar die Möglichkeit, einen Bischof und Landesfürsten zu den engen Verwandten zu zählen. "Wenn man dazu zählt, dass ein Bischof seine eigene Familie durch Verleihung heimgefallener Le-

² Es handelt sich seit 1648 um die Reichsbistümer Augsburg, Bamberg, Basel, Brixen, Chur, Eichstätt, Freising, Hildesheim, Köln, Konstanz, Lüttich, Mainz, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Salzburg, Trient, Trier, Worms und Würzburg. Die Reichsklöster Fulda und Korvey wurden 1752 bzw. 1794 in Reichsbistümer umgewandelt.

³ Vgl. Egon Johannes Greipl, 'Zur weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation', *Römische Quartalschrift*, 83, 1988, 252-264.

⁴ Zur Organisation der Reichskirche vgl. Hans Erich Feine, *Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648-1803*, Stuttgart, Enke, 1921.

⁵ Vgl. zur ständischen Herkunft der Reichsbischöfe: Kremer, *Herkunft* (Fußnote 1).

⁶ Als reichsrechtliche Grundlage für die Besetzung der deutschen Reichsbistümer galt bis zum Ende des Alten Reiches das Wiener Konkordat von 1448.

hen, Übertragungen stiftischer Erbämter, Ernennungen zu einträglichen Hofämtern und Amtsmannschaften in jeder Weise bevorzugen konnte, dann ist der Wert für eine Familie, einen zum Bischof gewordenen Domherren besessen zu haben, nicht hoch genug zu veranschlagen.“⁷ Ein Kapitelsitz war entsprechend hoch begehrt und Ziel der Bemühungen derjenigen Familien, die den regional unterschiedlichen Eintrittsvorschriften genügen konnten. Hier kommen nur endlich die domherrlichen Herkunftsfamilien, ihre Frauen und Heiratsprojekte ins Spiel. Die hier in erster Linie interessierenden, von der Reichsritterschaft beherrschten Domstifter von Bamberg, Eichstätt, Mainz, Speyer, Trier, Worms und Würzburg setzten neben einem Studium den Nachweis einer geschlossenen Reihe stiftsfähiger ritterlicher Vorfahren in den vorausgegangen zwei bis drei Generation in männlicher und weiblicher Verwandtschaftslinie voraus.⁸ Folglich entschied die 'richtige' Partnerwahl in der stiftsfähigen Reichsritterschaft über die blutsmäßige Fundierung der Karrierechancen der Nachkommen. Waren die Eintrittsbedingungen in die Domstifter erfüllt, so bedurfte es zusätzlich beim Freiwerden einer Domherrenstelle der Nomination durch den Papst⁹ oder durch das gerade zuständige Kapitelmitglied.¹⁰ Insgesamt also waren langfristig ausgerichtete sowohl familiäre wie diplomatische Bemühungen notwendig, um die begehrten Kapitelsitze für Familienmitglieder zu erwerben. Möglichst viele Kapitulare zu den "guten Freunden" der eigenen Familie zählen zu können, erhöhte in der Folge schließlich auch die Chancen auf einen Bischofsstuhl; auf die Auswirkungen dieser Überlegungen auf die Heiratsstrategien wird noch zurückzukommen sein.

2. Die stiftsfähige Reichsritterschaft. Betrachten wir uns die betroffenen Familienverbände näher: Rund 670 bis 680 Familien konkurrierten in den letzten 200 Jahren des Alten Reiches um die 740 bis 780 Kapitelsitze der Reichsbistümer. Stets gab es wesentlich mehr Anwärter als Positionen. Peter Hersche verzeichnet in seiner quantifizierenden Untersuchung der Kapitelbesetzungen zwischen 1601 und 1803 in den Kapiteln 5725 Aufschwörungen; sie betrafen angesichts der Möglichkeit, Dompräbenden zu kumulieren, 3675 Personen.¹¹ Von den Auf-

⁷ Helmut Hartmann, 'Der Stiftsadel an den alten Domkapiteln zu Mainz, Trier, Bamberg und Würzburg', *Mainzer Zeitschrift*, 73:4, 1978/79, 99-138, hier: 102.

⁸ In den genannten Kapiteln variierte der Anteil der reichsritterlichen Domherren in den letzten zwei Jahrhunderten des Alten Reiches zwischen 56% und 96%. Domkapitel mit einem Anteil von Reichsrittern zwischen 40 und 50% gab es in Augsburg, Basel und Konstanz. Vgl. Peter Hersche, *Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert*, 3 Bde., Bern, Selbstverlag, 1984, hier Bd. 3, 174 f.

⁹ In geraden Kalendermonaten, nur in Mainz war dieses Recht auf den Bischof übertragen.

¹⁰ In ungeraden Monaten besaß das Domkapitel das Recht, die Nachrücker selbst zu bestimmen. Jeder Kapitar war in einer bestimmten Reihenfolge für die Nomination neuer Mitglieder zuständig.

¹¹ Jede fünfte Aufschwörung in den Domkapiteln entfiel auf die Mitglieder dieses erlauchten Zirkels, und rund ein Viertel der höheren Kapitelämter wurden von ihnen eingenommen. Den Reigen der erfolgreichen Ritterfamilien führte das rheinische Haus von Eltz an mit 31 für die Kapitel freigestellten Personen, 21 Kapitularen, 30

schwörungen entfielen knapp 2100 auf Reichsritter aus ca. 260 Familien. Rund 50 Rittergeschlechter waren besonders erfolgreich. Es gelang ihnen, jeweils mehr als 15 Kapitelsitze für Familienmitglieder (nur Mannesstamm berücksichtigt) zu erwerben oder bei einer Zahl von Kapitularen, die zwischen 10 und 14 schwankte, mindestens einen Bischof zu stellen.

Fragt man nach den Ergebnissen der Konkurrenzkämpfe um die Besetzung von Bistumspfänden seitens der katholischen Reichsritterschaft, so sind die Erfolge augenscheinlich. Zahlreiche ritterschaftliche Familien waren trotz großer Konkurrenz in der Lage, Familienmitgliedern über zwei Jahrhunderte hinweg kontinuierlich Eingang in die Domstifter zu verschaffen. Insbesondere die reichsritterschaftliche Elite der oberen 50 Familien gelang es, nicht nur im 17. und 18. Jahrhundert fortwährend genügend männliche Familienmitglieder für Stiftskarrieren freizustellen, sondern auch kontinuierlich ihnen eine Reihe hoher Ämter zu beschaffen.¹² Aus ihrem Kreis stammten beispielsweise mit 44 Bischöfen von Bamberg, Mainz, Worms und Würzburg rund 85% des dortigen zwischen 1648 und 1803 regierenden Episkopats.¹³ Besonders erfolgreich unter den wichtigsten Ritterfamilien dieses Kreises war das Geschlecht Schönborn. Es erwarb 12 Bischofsstühle innerhalb von drei aufeinander folgenden Generationen.¹⁴ Über zwei Jahrhunderte hinweg die Stiftsfähigkeit der Familie und die über Kooption und Wahl erfolgende Präsenz in den Domstiftern zu erhalten, allein dieser Erfolg im Konkurrenzkampf um Machtausbau und Machterhalt spricht für ein höchst effizientes System von Familien- und Karriereplanung.

Welche Merkmale charakterisieren die Bemühungen um Herrschaftsvererbung im Umfeld der reichsritterschaftlich beherrschten Reichsbistümer und welche Rollen übernehmen in ihnen Männern und Frauen? Es handelt sich insgesamt um ein System dynastischer Herrschaftssicherung, das nicht in erster Linie auf den Erhalt des familiären Territorialbesitzes ausgerichtet war. Im Zentrum standen vielmehr Strategien zum immer wieder neuen Erwerb von Rängen und Funktionen. Es waren Ämter, die weit über dem positioniert waren, was dem familiären Rittergut an Status und Einkommen entspräche und die nur von Männern besetzt werden konnten. Intergenerationelle familiäre Herrschaftssicherung bedeutete somit

Kapitelsitzen und zahlreichen höheren Ämtern innerhalb der Bistumshierarchie. Das ebenfalls rheinische Geschlecht Waldbott von Bassenheim stellte 29 Angehörige zumindest zeitweise für die Kirchenlaufbahn frei und erwarb für 22 Personen 32 Kapitelsitze und 9 höhere Dignitäten in den Stiftern. Zwischen 20 und 30 Kapitelsitze vereinigten die Häuser Dalberg, Frankenstein, Frenz, Freyberg, Guttenberg, Kesselstadt, Metternich, Schenk von Castell, Schönborn, Sickingen, Speth von Zwiefaltern, Stadion, Ulm und Walderdorff. Die meisten der genannten Ritterfamilien brachten es selbstredend zu mehreren Bischofswürden, Berechnet nach Hersche, *Die deutschen Domkapitel* (Fußnote 8), 3. Bd. Personallisten, 207 ff.

¹² Berechnet nach Hersche, *Die deutschen Domkapitel* (Fußnote 8) und Hartmann, *Der Stiftsadel* (Fußnote 7) 131.

¹³ Berechnet nach Hersche, *Die deutschen Domkapitel* (Fußnote 8), danach auch die folgenden Zahlenangaben.

¹⁴ Vgl. Sylvia Schraut, *Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640-1840*, Paderborn, Schöningh, 2005.

Planung von **Aufstiegskarrieren** einzelner zölibatär lebender männlicher Familienmitglieder **und** deren Nutzbarmachung für die Gesamtfamilie in der Generationenfolge. Charakteristisch und folgenreich war die Ausrichtung des Systems auf katholische Kirchenämter, die korporative Organisation der Herrschaft in den Bistümern und die Einbeziehung des gesamten Familienverbandes in männlicher und weiblicher Linie in das strategische Konzept. Ausgeklügelte familienplanerische Maßnahmen sind ein wesentliches Kennzeichen dieses Herrschaftssystems.¹⁵

Zweifellos konstituierend für das System war seine Ausrichtung an der katholischen Reichskirche und ihrem Wertesystem. Den zweiten Eckpfeiler des Systems stellte seine Orientierung an der korporativ geprägten Organisation der Domkapitel dar. Es bedurfte zur Förderung der Kirchenkarrieren einzelner Familienmitglieder durch die Herkunftsfamilie umfangreicher Vernetzung mit den Domherren und deren Familien in den Domkapiteln des eigenen regionalen Interessengebiets. Insgesamt war das stiftische Herrschaftssystem auf Interessenausgleich ausgerichtet. Wechselseitige Hilfe und Gegenleistung prägten das Miteinander in Bistumsorganisation, diplomatischen Diensten und geselligem Leben. Einflussreiche Amtsträger im Umkreis der Domstifter bemühten sich tunlichst, neben der eigenen Familie auch genügend 'Freunde' unter den anderen Domherrn zu fördern und Verpflichtungsnetze mit gegenseitiger Verbindlichkeit zu stiften, die im Bedarfsfall zu aktivieren waren. Sollten solche Verpflichtungsnetze nicht beständig durch aktuell neu entstehende Interessenkonstellationen und Konkurrenzen überlagert werden, mussten sie 'überzeitlich' durch Verwandtschaft abgesichert werden. Diese Überlegung führt zu den

3. Heiratsstrategien der Reichsritterschaft: Neben der Absicherung der blutsmäßigen Stiftsberechtigung liegt im verwandtschaftlichen Absichern von Interessenskoalitionen und Konfliktausgleich die eigentliche Bedeutung der von der Reichsritterschaft intensiv geförderten Verwandtschaftsnetze. Sie zu pflegen, war insbesondere das Aufgabenfeld der Frauen. Während ein Großteil der Männer angesichts der geplanten Ämterkarrieren unverheiratet bleiben musste, versprachen möglichst viele eheliche Verbindungen der Töchter im stiftsfähigen Adel 'fortune' für die Familie, und sie waren Thema umfangreicher "Projekte" und innerfamiliärer Diskussionen. Jede Heirat in die Familie eines Domherren versprach bei anstehenden Wahlen Startvorteile. Insbesondere solche Ehen zu begünstigen, die nicht zu Konkurrenzsituationen führten, sondern die Karrierewege anderer Familien für die eigene nutzbar mach-

¹⁵ Die 'Ausläufer' dieses Systems am Ende des 18. und nach Verlust der Kirchenämter im 19. Jahrhundert veranschaulicht Heinz Reif, *Westfälischer Adel 1770 - 1860: vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite*, Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1979.

ten, gehörte zu den höheren mit genealogischem know how angereicherten strategischen Fertigkeiten. Jede über die Ehen der Töchter gestiftete verwandtschaftliche Verbindung mit den amtierenden oder zukünftigen Bischöfen garantierte die Förderung der Söhne des eigenen Familienverbands. Bei einem Großteil der reichsritterschaftlichen Bischöfe lässt sich daher nachweisen, dass sie für die Heirat einer Nichte mit der Familie des designierten Nachfolgers sorgten bzw. durch die Einheirat einer Schwester in die Familie des Vorgängers die eigenen Wahlchancen begünstigten. Dynastische Herrschaftssicherung im fürstbischöflichen Kreis verlief somit häufig, wenn nicht der Neffe als Nachfolger durchgesetzt werden konnte, über Nichten- oder Schwesternehen. Die Schwester des Würzburger Bischofs und Mainzer Erzbischofs Johann Philipp von Schönborn beispielsweise war mit dem Bruder eines Vorgängers auf dem Mainzer Bischofsstuhl verheiratet, eine Nichte Johann Philipps mit dem Bruder seines Nachfolgers in Mainz, eine weitere Nichte wurde mit einem Neffen des vorausgegangenen Bischofs von Würzburg verehelicht. Je mehr Töchter und Nichten im stiftsfähigen Adel des eigenen Interessengebiets verheiratet werden konnten, desto mehr mochten sich in der nachfolgenden Generation die Chancen erhöhen, genügend Freunde für die Interessen der eigenen Familie mobilisieren zu können.

Wie förderlich sich eine große Zahl von günstig in Ämterkarrieren und Heiratsstrategien einzubringenden Söhnen und Töchtern auf den Aufstieg der Familie auswirken konnte, belegt das Haus Schönborn anschaulich. Den beiden Mainzer Erzbischöfen aus diesem Geschlecht standen jeweils zwölf bzw. vierzehn Schönborn-Neffen und -Nichten für entsprechende Strategien zur Verfügung. Beide planten die Nachkommenschaft der verheirateten Brüder und wenn möglich auch der Schwestern höchst erfolgreich in ihr System familiärer Herrschaftssicherung mit ein. Unter der Regierung Johann Philipps von Schönborn intensivierte das Haus Schönborn über sieben Töchterehen im Umkreis der Domstifter das verwandtschaftliche reichsritterschaftliche Netzwerk, unter der Ägide seines Neffen, Lothar Franz von Schönborn, brachten es vier der fünf für Kirchenkarrieren vorgesehene Neffen zu Bischofswürden.

Das komplexe System familiärer Herrschaftssicherung im Umkreis der Domstifter musste freilich in der Konsequenz zu einer immer engeren verwandtschaftlichen Verbindung zwischen den stiftsfähigen Familien führen, denn die stiftsfähigen Familien waren darum bemüht, möglichst wenig Neuzugänge von „New Comern“ zu den Domkapiteln zuzulassen. Man heiratete tunlichst unter einander, reichsritterschaftliche Familien suchten Ehe Kandidaten in der eigenen Herkunftsgruppe, bischofsfähige reichsritterschaftliche Familien – Familien, die bereits einen Bischof gestellt hatten – bemühten sich um Partner für ihre heiratsfähigen

Kinder aus ebensolchen Adelsgeschlechtern. In der Konsequenz schlossen sich erfolgreiche reichsritterschaftliche Geschlechter im Laufe der Frühen Neuzeit immer mehr nach außen ab, und das Verwandtschaftsnetz zwischen den karriereträchtigen Ritterfamilien wurde immer enger. Ende des 18. Jahrhunderts waren die erfolgreichen Familien dieses Kreises mehr oder weniger alle miteinander verwandt und verschwägert. Eine Analyse der Stammbäume der betroffenen Familien kann die stets enger werdenden Verwandtschaftsverbindungen zwischen der *Crème de la Crème* in den reichsritterschaftlichen Stiftern bestens veranschaulichen.

Im Stammbaum des als Beispiel ausgewählten Hauses Schönborn sind die Ehen der Männer markiert und unter ihnen diejenigen, die innerhalb der Verwandtschaft 2. Grades nach kanonischer Zählung geschlossen wurden.

Es war zwar vernünftig und an der fortune der Familie ausgerichtet, Ehen tunlichst im eigenen gesellschaftlichen Kreis und folglich in der erweiterten Verwandtschaft zu schließen. Diese Praxis kollidierte jedoch mit dem katholischen Eherecht.

4. Katholisches Eherecht und Dispenspraxis: Um die Wechselwirkungen von Eherecht und Heiratspraxis in der stiftsfähigen Reichsritterschaft differenziert analysieren zu können, bedarf es eines knappen Exkurses über das katholische Eherecht, genauer über die Entwicklung des Konzepts der Ehehindernisse im katholischen Eherecht: Die Vorstellung, dass neben einer Reihe anderer Merkmale zu nahe Verwandtschaft eine geplante Ehe verhindere, begleitete die katholische Kirche seit ihrer Entstehung; in der Regel übernahm sie diesbezüglich die rechtlichen Vorstellungen ihrer Umgebung. Auf der Lateransynode von 1215 wurden schließlich diejenigen Bestimmungen erlassen und auf dem Tridentinischen Konzil (1545/63) bestätigt,¹⁶ die bis ins 20. Jahrhundert hinein ihre Gültigkeit behielten. Demnach waren Eheschließungen innerhalb der Verwandtschaft in gerader Linie völlig und in der Seitenlinie bis einschließlich des vierten Grades kanonischer (germanischer) Zählung verboten.¹⁷ Das dem göttlichen Recht zugewiesene Heiratsverbot in direkter Verwandtschaftslinie stand innerhalb der katholischen Kirche nie zur Diskussion; es galt als unumstößlich. Anders verhielt es sich mit dem Heiratsverbot in den Seitenlinien. Wie groß sich der für Heiratspläne damit auszuschließende Ver-

¹⁶ Das Kirchenrecht wurde seit 1580 im *Corpus Iuris Canonici* (CIC) zusammengefasst und erfuhr erst 1917 eine Neuregelung; vgl. Knut Wolfgang Nörr, "Die kanonistische Literatur", in *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 1, ed. Helmut Coing, München, Beck, 1973, 365-382 auch 835-846.

¹⁷ Seit dem 11. Jahrhundert bediente sich die katholische Kirche der kanonischen (germanischen) *Computatio*. Demnach gibt die Zahl der Zeugungen in gerader Linie, die zwischen zwei Personen liegen, den Grad der Verwandtschaft an (Großvater – Enkelin: Verwandtschaft zweiten Grades). In der gleichen Seitenlinie sind zwei Personen in dem Grade miteinander verwandt, in welchem Grade sie mit der gemeinschaftlichen Abstammungsperson verwandt sind (Geschwisterkinder: Verwandtschaft zweiten Grades). In ungleicher Seitenlinie bestimmt der Verwandtschaftsgrad der entfernteren Person zur gemeinsamen Abstammungsperson den Verwandtschaftsgrad der Ehepartner (Onkel – Nichte: Verwandtschaft zweiten Grades).

wandtenkreis darstellt, zeigt anschaulich Abbildung 2. Dass nach Meinung der katholischen Kirche nicht nur Blutsverwandtschaft ein ernstzunehmendes Ehehindernis darstellte, sondern auch geistige¹⁸ und gesetzliche¹⁹ Verwandtschaft und sogar Schwägerschaft,²⁰ erschwerte die Partnerwahl im eigenen gesellschaftlichen Kreis beträchtlich.

Eine ganze Reihe von Argumenten zählt die katholische eherechtliche Literatur auf, um das Ehehindernis der Verwandtschaft zu begründen.²¹ So habe Augustinus bereits den Egoismus von Familien getadelt, die beispielsweise aus materiellen Gründen Heiraten im Verwandtenkreis bevorzugten, anstatt in Verwandtschaft mit der ganzen Christengemeinschaft zu treten. Gegen Heiraten in direkter Verwandtschaftslinie spreche ohnehin das göttliche Gesetz oder das Naturrecht, aber auch – mit Verweis auf Thomas von Aquin – das sittliche Gefühl; zu enge Verwandtschaft Sorge für kranken Nachwuchs usw.²² Eheschließungen in der Verwandtschaft untergraben die elterliche Autorität. „Denn wie wollte ein Sohn die Mutter, und die derselben gleich, als Mutter veneriren, welche er als sein Weib, der er zu gebieten, unterwürffig gemacht, und wie wollte die Tochter, und die an Tochter statt ist, den Vater als Vater veneriren, mit welchem sie gleiches Recht in toto und subordinatam venerationem bey der gantzen Familie und denen Kindern haben soll?“²³ Das wohl zentrale Argument, die Verwandtschaftsehe im weitesten Sinne grundsätzlich zu verbieten, lieferte offensichtlich jedoch eine andere Überlegung, die mit einem Inzesttabu im engeren Sinn nichts zu tun hat: „Die Kirche will durch Aufstellung des Ehehindernisses der Verwandtschaft (und Schwägerschaft)“, so noch Johann Weber 1886 in seinem vielfach aufgelegten Handbuch zu den Ehehindernissen, „dafür Sorge tragen: a) dass das stete Zusammenleben, die in der Familie herrschende Vertraulichkeit, der freie, ungenierte Verkehr der Verwandten (und Assinen) unter sich die Sittlichkeit nicht gefährde, und zu sündhaften Verhältnissen keine Veranlassung gebe; b) dass weder die edlen und heiligen Bande, womit Verwandtschaft und Schwägerschaft die Menschheit umschlingen, den minder edlen und heiligen der Geschlechtsliebe untergeordnet werden, noch dass die niedere Macht der sinnlichen Triebe an die Stelle derselben trete.“²⁴ Hier wird deutlich, dass die katholische Kirche intensiv bemüht war, den geselligen Umgang im weitläufigsten Verwandtenkreis und Klientel, das gemeinsame Arbeiten, Feiern, Wohnen

¹⁸ Dazu zählen beispielsweise Paten.

¹⁹ Dazu zählen beispielsweise adoptierte Kinder.

²⁰ Demnach ist die Ehefrau mit den Blutsverwandten ihres Mannes in dem Grade verwandt, in dem er selbst mit diesen verwandt ist. Gleiches gilt für den Ehemann und die Blutsverwandten der Ehefrau.

²¹ Der Fragestellung des Aufsatzes entsprechend, wird sich hier auf die Analyse kirchenrechtlicher Autoren beschränkt; zum Inzestdiskurs in rechtlichen und literarischen Quellen seit dem Barock vgl. Sabeau, David, Inzestdiskurse vom Barock bis zur Romantik, in: *L'Homme* 13:1, 2002, 7-28.

²² Vgl. die tradierte Liste der Gründe bei Christoph Mousang, *Das Verbot der Ehen zwischen Verwandten*, Mainz, Kirchheim, 1863.

²³ Johann Karl Naeve, *Ius conjugum oder das Ehe-Recht*, Chemnitz, Stössel, 1709, 274.

²⁴ Weber, *Die kanonischen Ehehindernisse* (Fußnote 18) 54 f.

und Schlafen unter einem Dach, mit einem sexuellen Tabu zu versehen – handelte es sich doch um Räume, die in Mittelalter und Früher Neuzeit zwar nicht im modernen Sinn der Privatsphäre zuzurechnen sind, die sich aber dennoch der sittlichen Überwachung des Pfarrers oder sonstiger moralischer Instanzen entzogen und damit Gelegenheit zu unüberwachter Sexualität boten. An diesem Konzept hielt die katholische Kirche lange fest. Noch 1836 wehrte sich Papst Gregorius XVI. vehement gegen eine Aufweichung des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft mit Verweis auf die drohende Gefährdung der sittlichen Schranken.²⁵ Und auch die Reform des Kirchenrechts von 1917 bestätigte die tradierten Bestimmungen.²⁶ Erst die Neufassung von 1983 brachte eine Abschaffung des Ehehindernisses der Schwägerschaft und eine beträchtliche Begrenzung des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft.²⁷

Nach geltendem Kirchenrecht wäre mithin die gängige Heiratspraxis im stiftsfähigen katholischen Reichsadel ungesetzlich gewesen und hätte zur Exkommunikation der Betroffenen führen müssen. Doch die Aufstellung und das Bemühen um Durchsetzung sittlicher Normen mittels des Kirchenrechts hinderte die Kirche freilich nicht daran, auch Bestimmungen dafür zu schaffen, im Einzelfall das Kirchenrecht außer Kraft zu setzen. Das so genannte Dispensrecht entwickelte sich parallel zur Normierung der Ehehindernisse. Demnach stand dem Papst als „Kirchenoberen“ im konkreten Einzelfall das Recht zur Dispens von einem Ehehindernis zwar nicht in der direkten Verwandtschaftslinie, aber in allen anderen Verwandtschaftsverhältnissen zu.²⁸ In der Kirchengeschichte der Frühen Neuzeit kam es immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Papst und Bischöfen über das Dispensrecht,²⁹ doch konnte der Papst grundsätzlich dieses Privileg behaupten. Bischöfe des Deutschen Reiches

²⁵ „Unserer Betrachtung ist das Bedenken nicht entgangen, daß man durch Erleichterung der Heirathserlaubnis in solchen Fällen, besonders unter Personen niedrigen Standes, unter denen der Umgang freier und weniger zurückhaltend zu sein pflegt, jede Schranke der Unsittlichkeit niederreißen würde, die so sehr vermehrt wird durch die fortdauernde Gelegenheit und die größere Bequemlichkeit, sie zu befriedigen, wenn erst die zuversichtliche Erwartung hinzutritt, durch Knüpfung eines Ehebandes die unglücklichen Folgen und zugleich die vorausgegangene Schuld wieder gut zu machen.“ Papst Gregorius XVI., 22.11.1836, zitiert nach Nikolaus Knopp, *Vollständiges katholisches Eherecht*, 3. Aufl. Regensburg, Manz, 1864, 230.

²⁶ Neufassung des Kirchenrechts 1917 als *Codex Iuris Canonici (CIC 1917)*, *Acta Apostolicae Sedis (AAS)* AAS 9, Pars II, 11-521.

²⁷ *Codex Iuris Canonici (CIC 1983)* veröffentlicht als *Codex Iuris Canonici – Codex des Kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe*, 4. Aufl. Kevelaer, Butzon und Bercker, 1994. 1983 fiel das Ehehindernis der Schwägerschaft in der Seitenlinie völlig. Da die germanische Zählung zugunsten der auch im weltlichen Recht üblichen römischen Zählung aufgegeben wurde, bildet nun nur noch die Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie bis zum vierten Grad römischer Zählung (Cousin-Cousine) ein Ehehindernis. Zwei Personen sind in dem Grad miteinander verwandt, als verwandte Personen ausschließlich der gemeinsamen Abstammungsperson vorhanden sind.

²⁸ Ausführlich zum Dispenswesen: Anaklet Reifenstuel, *Ius Canonicum Universum*, in zahlreichen Auflagen während des 18. Jh. erschienen, hier Bd. 4, 3. Aufl. Ingolstadt, sumptibus Ioannis Andreae de la Haye, 1738, 223-332.

²⁹ Vgl. hierzu Johann Kutschker, *Das Eherecht der katholischen Kirche*, 5. Bd, 2. Aufl. Wien, Braumueller, 1857, 18-27.

dispensierten nur auf Grund besonderer Fakultäten, die ihnen vom Papst zugestanden wurden und nur in ihrem eigenen Bistum. Die differenzierte ausführliche Regelung, die das Dispenswesen über die Jahrhunderte hinweg erfuhr, macht deutlich, wie gängig die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen war. Nach Kutschker waren Dispensen gerade beim Adel sogar im 2. Grad der Blutsverwandtschaft häufig.³⁰ Die Dispens hatte laut Tridentinum zwar kostenlos erteilt zu werden, sie stellte aber dennoch eine erfreuliche Einnahmequelle für die Datarie des Vatikans dar.³¹ Das Kirchenrecht teilte die Bittsteller in drei soziale Gruppen ein, in Adelige, die in forma communi zu dispensierenden Vermögenden der zweiten Klasse und in die kanonisch Armen, das heißt diejenigen, die ihren Lebensunterhalt mit eigener Arbeit erwirtschaften mussten.³² Letztere hatten am wenigsten zu zahlen, und das Recht, diese von Eehindernissen zu dispensieren, übertrug der Papst häufig, im 19. Jahrhundert durchweg, an den zuständigen Bischof.³³ Die keineswegs üppig vorhandene einschlägige Mittelalterforschung hat gezeigt, dass manche Päpste von ihrem Dispensrecht gerne Gebrauch gemacht haben.³⁴ Bislang liegen keine historischen Untersuchungen über die Dispenspraxis der Bischöfe und der Päpste in der Frühen Neuzeit bezogen auf das Deutsche Reich vor.³⁵ Die publizierten Papstregesten beschränken sich auf das Mittelalter,³⁶ so dass ein eigenes groß angelegtes Forschungsprojekt zur Dispenspraxis der Bischöfe und Päpste der Frühen Neuzeit nötig wäre, um den Charakter des damaligen Dispenswesens näher beleuchten zu können. Man kann aber wohl davon ausgehen, dass Dispensgesuche Angehöriger aller sozialen Gruppen üblich waren und häufig auch zum Erfolg führten. Warum aber hielt die Kirche an den rigiden Beschrän-

³⁰ Kutschker, *Das Eherecht* (Fußnote 31) 84, mit Hinweis auf Reiffenstuel.

³¹ Zuständige Behörden im Vatikan für eine Dispens von Eehindernissen waren die Datarie und, falls ein strafbare Handlung mit der Heirat verbunden war, die Poenitentiarie.

³² Vgl. Kutschker, *Das Eherecht* (Fußnote 31) 284 ff.

³³ Erst das CIC (1917) kehrt das Verhältnis um und überträgt das Dispensrecht grundsätzlich den Bischöfen und behält nur Sonderfälle wie etwa die Befreiung von einem Keuschheitsgelübde dem Papst vor.

³⁴ Vgl. z. B. Anneliese Esch, *Die Ehedispense Johannes XXII. und ihre Beziehungen zur Politik*, Berlin, Erbering, 1929; Dieter Veldtrup, *Zwischen Eherecht und Familienpolitik, Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV.*, Warendorf, Fahlbusch-Hölscher-Rieger, 1988. Nach Esch dispensierte Johannes XXII. über 150 Fälle von Verwandtschaft im 3. Grad. Ferner: Elisabeth Archibald, *Incest and the medieval imagination*, Oxford, Clarendon Press, 2001.

³⁵ Vgl. für Nordeuropa bzw. den protestantischen Raum der Frühen Neuzeit: Már Jónsson, 'Incest and the Word of God: Early Sixteenth Century Protestant Disputes', *Archiv für Reformationsgeschichte (ARG)* 85, 1994, 96 ff. und Ders., 'Defining incest by the word of God: Northern-Europe 1520-1740', *History of European Ideas*, 18, 1994, 853-867; vom gleichen Autor im Internet: 'Incest in Iceland 1500-1900 Margaret and Richard Beck Lecture University of Victoria', March 23, 1998; für Nordeuropa im Mittelalter: Kirsi Salonen, 'Finnish Illegal Marriages 1449-1523', in *Nordic Perspectives on Medieval Canon Law*, ed. Mia Korpiola, Helsinki, Matthias Calonius Society, 1999, 151-167; Michael H. Gelting, 'Marriage, Peace and the Canonical Incest Prohibitions: Making Sense of an Absurdity?', in *Nordic Perspectives on Medieval Canon Law*, ed. Mia Korpiola, Helsinki, Matthias Calonius Society, 1999, 93-124.

³⁶ Vgl. die bereits Ende des 19. Jh. von Johann Friedrich Böhmer begonnene Reihe Regesta Imperii, Stuttgart, Cotta.

kungen der Heiratsmöglichkeit unter Verwandten im Eherecht fest, wenn sie andererseits mit dem Dispenswesen einen gern genutzten Ausnahmeweg schuf?

Eine Antwort auf diese Frage müsste auf die Rolle der Kirche als moralische Normen setzende Instanz Bezug nehmen und etwaige innerkirchliche Überlegungen über die „richtigen“ Wege zur Durchsetzung der erwünschten Normen und zum „richtigen“ Umgang mit „gefährdeten“ Ehemülligen berücksichtigen – Beides steht hier nicht zur Debatte. Wir können aber eine Folge der kirchenrechtlichen Regelung in den Blick nehmen, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt das Eherecht jenseits von Sittlichkeitsfragen als wirksam zu nutzendes kirchenpolitisches Instrument erscheinen lassen. Wie ein bei Johann Weber abgedrucktes Dispensgesuch (Abbildung 3) veranschaulicht, standen im Dispensverfahren nicht nur eherechtliche Fragen zur Disposition, sondern auch das religiöse Verhalten der Eheandidaten und die Qualität der Beziehungen des Bittstellers zu den Repräsentanten der Kirche. Angesichts der in der deutschen Reichskirche typischen Gemengelage von religiösen, kirchlichen und weltlichen politischen Interessen, bot das Dispenswesen bei Bedarf einen Hebel, für gewährte gnädige Dispens entsprechende Gegenleistungen auf der politischen Bühne einzufordern. „Bei dem doppelten Charakter der ehelichen Verbindung als einer gleichzeitig geistlichen und weltlichen Einrichtung wurde die Dispensation, in ihrem Kern eine rein kirchliche Angelegenheit, in der Hand der Päpste zum bedeutenden Machtmittel über die weltlichen Verhältnisse der Gläubigen. Bei den fürstlichen Ehen musste die Dispensgewalt ihnen einen bedeutenden Einfluß auf die Politik sichern,“³⁷ so 1929 Anneliese Esch über die Dispenspolitik mittelalterlicher Päpste angesichts monarchischer Heiratsstrategien.³⁸ Wenn beispielsweise „der Sohn des Grafen Robert von Flandern am 18. März 1318 die Erlaubnis (erhält), eine beliebige, ihm im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft verbundene Frau, trotz des kanonischen Verbotes zu ehelichen, nur dürfe dieselbe nicht aus Frankreich stammen, noch dort begütert sein,“ dann wird der politische Charakter solcher Dispensen offensichtlich.³⁹ Auf vergleichsweise niedrigerer Relevanzebene traf diese Beobachtung auch auf die Heiratsbündnisse der stiftsfähigen Reichsritterschaft zu. Analysiert man die ausgewählten Heiraten des Hauses Schönborn in der Verwandtschaft und Schwägerschaft zweiten Grades genauer, (Abbildung 4), dann wird das große Interesse des Hauses Schönborn an diesen Verbindungen augenscheinlich.

Beim ersten Beispiel heiratete ein bislang ohne legitime Kinder verwitweter Schönborn die Nichte seiner verstorbenen Frau. Diese Ehe dürfte schwierige Verhandlungen über

³⁷ Esch, *Die Ehedispense* (Fußnote 36) 4.

³⁸ So auch ohne Zeitbezug Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, 5. Aufl. Köln, Böhlau 1972, 432.

³⁹ Esch, *Die Ehedispense* (Fußnote 36) 31.

die Rückgabe des Besitzes seiner ersten Frau an ihre Herkunftsfamilie unnötig gemacht haben. Im zweiten Beispiel gelang dem Hause Schönborn durch die Verheiratung eines Cousins mit einer verwitweten Cousine der Erwerb der Grafschaft ihres verstorbenen Mannes, ein höchstattraktives Geschäft. Das dritte Beispiel, bei dem beider Partner alle Großeltern gemeinsam haben, verweist auf die schwierige Frage veränderter Adelshierarchien nach dem Untergang des Alten Reiches. So lange in der neu sich entfaltenden Adelswelt des 19. Jahrhunderts die eigene Positionierung nicht geklärt war, heiratete man besser untereinander. Die Beispiele belegen, wie wichtig neben den allgemeinen Stiftsfragen diese Verwandtenehen für das Haus Schönborn waren. Entsprechend bereitwillig dürfte das Adelsgeschlecht auf Wünsche des Vatikans für eine erhaltene Dispens reagiert haben. Die Frage der Vergabe von Kapitelsitzen und Domherrenpfünden, die anstehende Wahl von Reichsbischöfen, die politische Haltung der Kirchenfürsten als Landesherren in der Kreis- und Reichspolitik, bei Kriegsfragen und Friedensverhandlungen, ihre Rolle als Mittler zwischen Vatikan und Reichsfürsten – um nur einige ihrer den Vatikan interessierenden Handlungsspielräume zu nennen – boten zahlreiche Möglichkeiten, sich für eine die eigene Verwandtschaft berührende Dispens dankbar zu erweisen oder sich im vorseilenden Gehorsam gut mit dem Papst zu stellen. Da in der Frühen Neuzeit zu den grundlegenden Strategien des reichsritterschaftlichen Machterhalts Heiratsbündnisse in der Verwandtschaft zählten, hatte mithin der Vatikan mit dem katholischen Eherecht und dem Dispenswesen eine gewichtige Einflussmöglichkeit auf die Repräsentanten der deutschen Reichskirche in der Hand, ein Machtinstrument, das in seinen Auswirkungen bislang noch gänzlich unerforscht ist.

Abbildung 1: Stammbaum des Adelsgeschlecht Schönborn (nach Schraut, *Das Haus Schönborn* (Fußnote 14) 414)

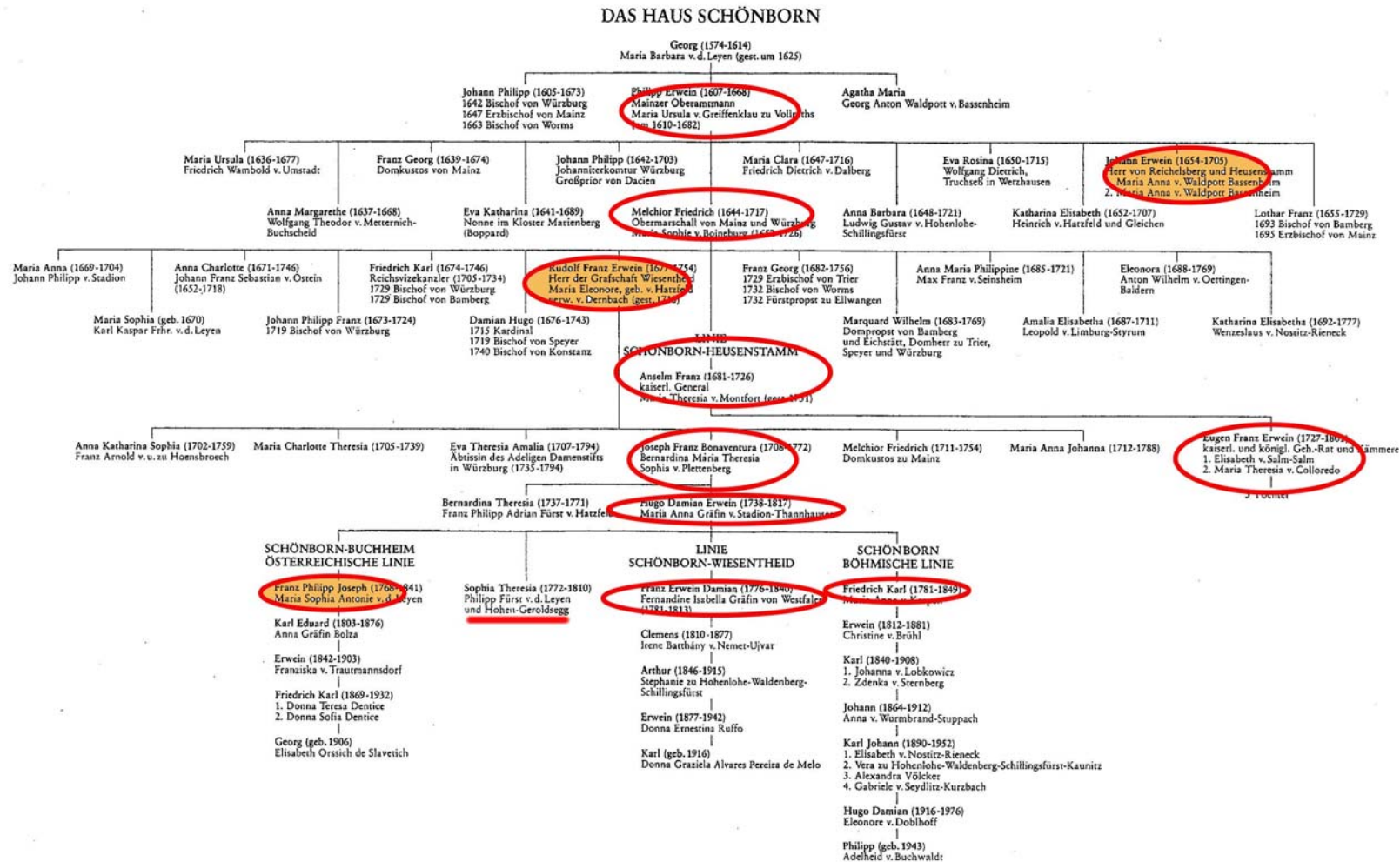


Abbildung 2: Stammbaum der Blutsverwandtschaft nach kanonischem Recht

(nach Johann Weber, *Die kanonischen Ehehindernisse*, Freiburg, Herder, 1886, 71)

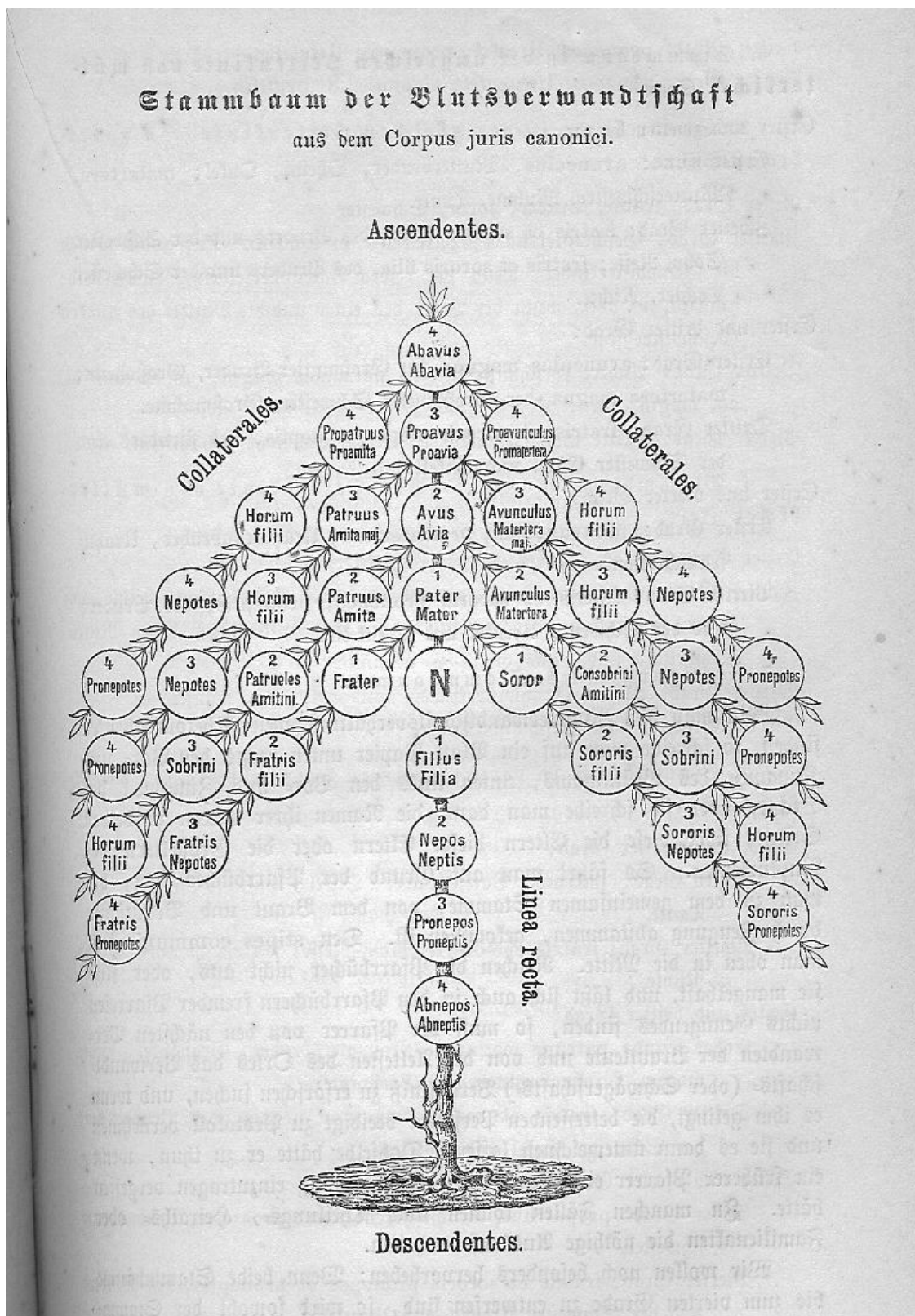


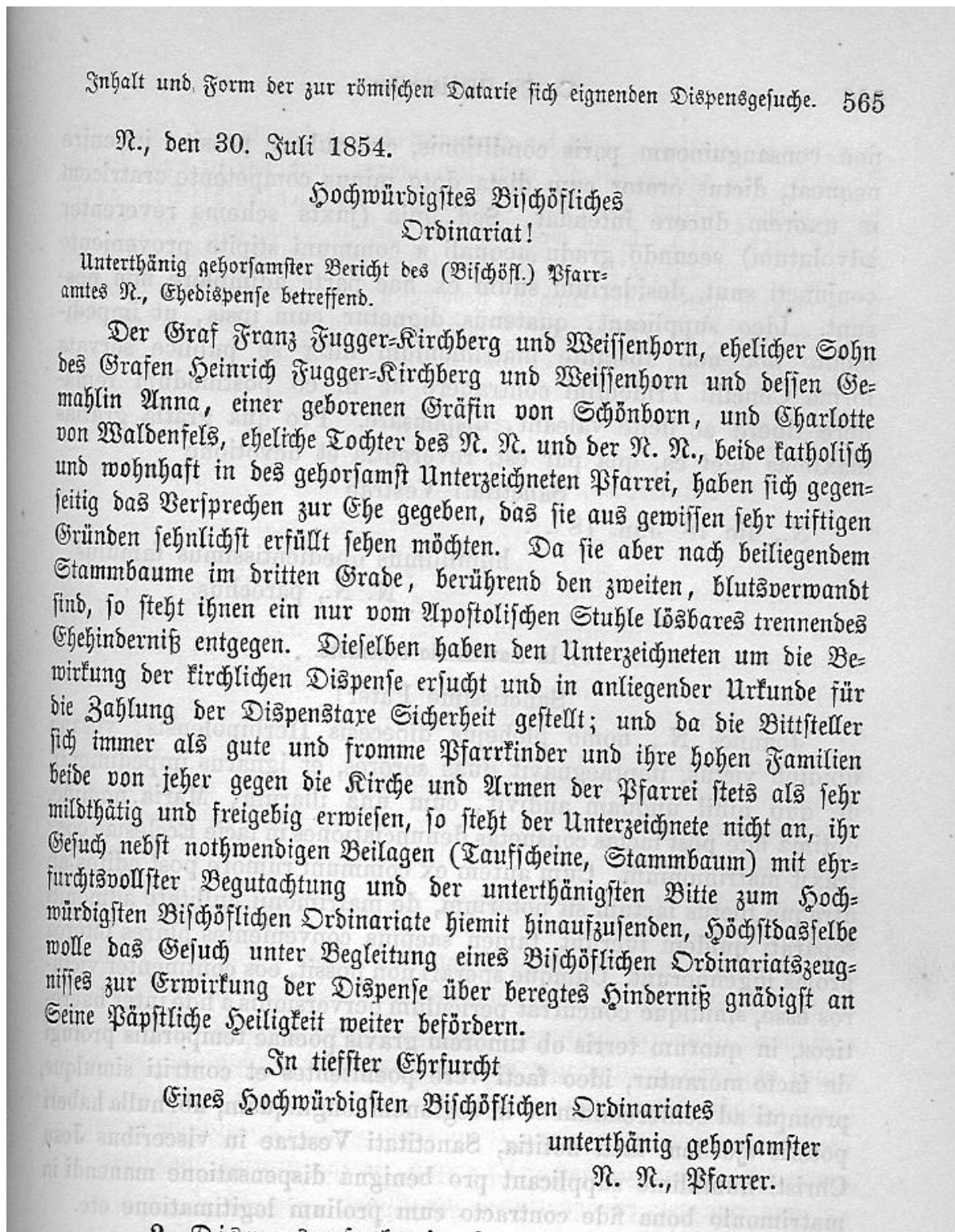
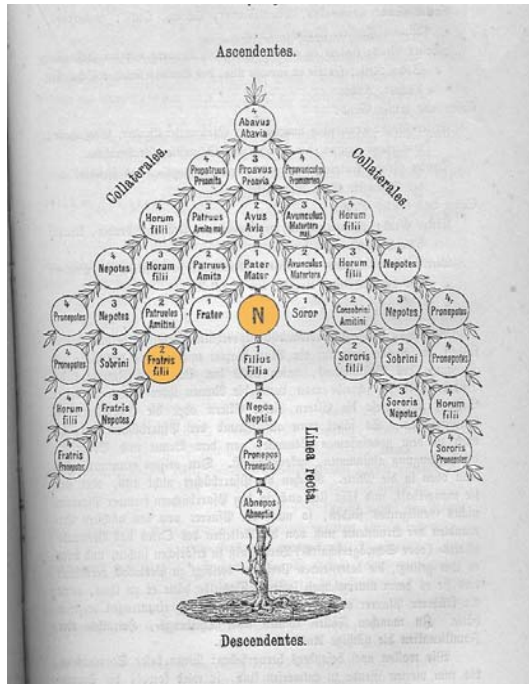
Abbildung 3: Dispensgesuch in form nobilium (1854)(nach Weber, *Die kanonischen Ehehindernisse* (Fußnote 18) 565)

Abbildung 4: Das Haus Schönborn: Beispiele für Heiraten in der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft

1. Schwägerschaft 2. Grad



1. Heirat i. d. Schwägerschaft

Johann Erwein von Schönborn

* 1654

∞ 1. Ehe 1675

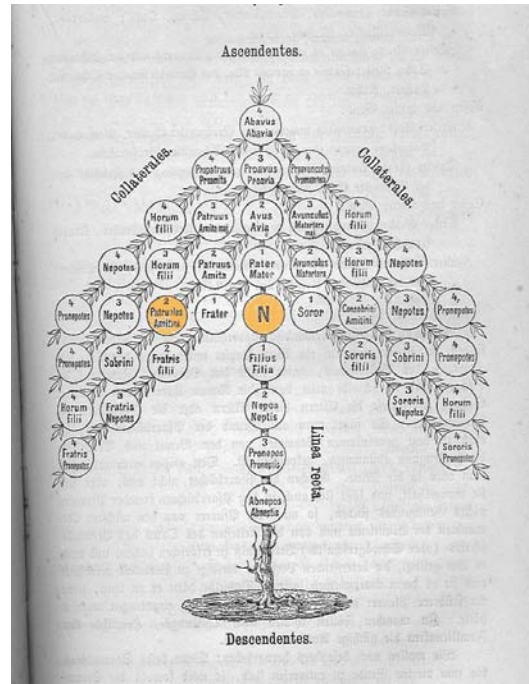
Ma. An. Waldbott v. Bassenheim

∞ 2. Ehe 1702

An. Magd. Waldbott v. Bassenheim

Nichte der 1. Ehefrau

2. Blutsverwandtschaft 2. Grad



2. Heirat i. d. Blutsverwandtschaft

Rudolf Franz Erwein von Schönborn

* 1677

∞ 1. Ehe 1701

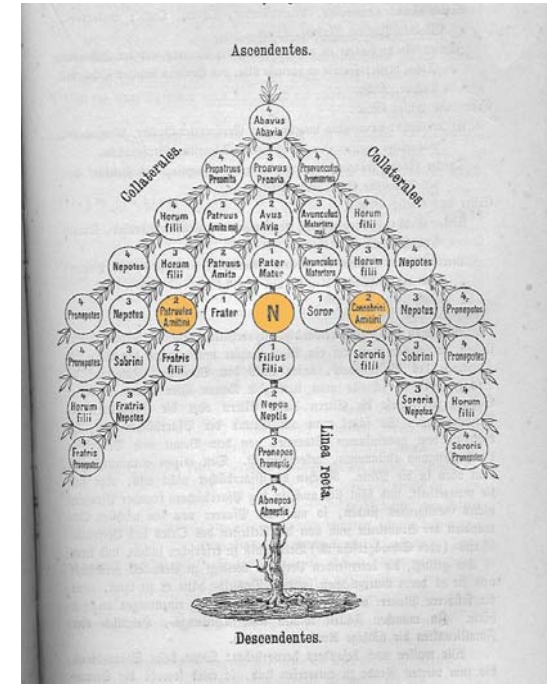
Ma. Eleonore v. Hatzfeld

Cousine

gemeinsame Großeltern

in väterlicher Linie

3. Blutsverwandtschaft 2. Grad



3. Heirat i. d. Blutsverwandtschaft

Sophie Theresia v. Schönborn

* 1798

∞ 1. Ehe 1818

Erwein von der Leyen

Cousin in mütterl. u. väterl. Linie

gemeinsame Großeltern in väterl.

u. mütterl. Linie